



Öffentliche Vermessungsstelle: ObVI Häfele Zum Weidendor 19, 67346 Speyer
 Antragsnummer: bG 86351/2023
 Datum der Grenzniederschrift: 09.08.2023
 Anlage 2
 Seite (von Seiten): 1 (1)

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift. Alle neu vermarkten Grenzpunkte und Grenzen zwischen zwei neuen Grenzmarken gelten als Wiederhergestellt "W".

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
F Festgelegt	W Wiederhergestellt	nF/B nicht festlegbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
nicht abgegrenzter Grenzpunkt	Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)	
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar (z. B. Gebäudeecke, Mauerkopf)	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarken mit Natursteinkopf)	die Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimaler Genauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Boden oberirdisch)	
R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, K: Kunststoffsäule, S: Schutzkappe, K: Kunststoffsäule, P: Plan, F: Flasche	K: Kunststoffsäule (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarken mit Kunststoff- oder Metallkopf)	Neue Grenzmarken (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene Gestalt	
W: wieder hergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	Vorgefundene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	
R: Vorgefundene Grenzmarken durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	Entfernte / erweiterte Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimaler Genauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Boden oberirdisch)	